

# **BGer 2C 393/2007 vom 27. August 2007**

Bundesgericht, 2007-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_393\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_393_2007)

FR: TF 2C 393/2007 du 27 août 2007

IT: TF 2C 393/2007 del 27 agosto 2007

## **Regeste**

Staats- und Bundessteuer 2004 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene Entscheid des Kantonalen Steuergerichts Solothurn ist aus folgenden Gründen nicht zu beanstanden:

#### **E. 1.1**

Ob die beim Departementsvorsteher anhängig gemachte Aufsichtsbeschwerde bereits erledigt ist, kann offen bleiben. Die Aufsichtsbeschwerde ist rechtlich eine Anzeige und bildet nicht wie Beschwerde oder Rekurs Teil des Instanzenzuges. Sie hemmt die Fortführung eines allfälligen Verfahrens in der Sache nicht, wenn eine Sistierung nicht ausdrücklich angeordnet wird. Die Beschwerdeführer waren daher von der Pflicht zum Erscheinen vor der Einsprachebehörde nicht befreit, zumal das Steuergericht bereits im ersten Entscheid vom 27. März 2006 (Rückweisungsentscheid) angeordnet hatte, es sei eine Einspracheverhandlung durchzuführen. Die Veranlagungsbehörde war auch nicht verpflichtet, die Einspracheverhandlung auszusetzen. Auf die Folgen einer allfälligen Säumnis wurden die Beschwerdeführer bereits in der Vorladung vom 13. September 2006 hingewiesen. Im Übrigen hat die Einsprachebehörde an der Vorlage der Beweismittel nicht festgehalten, sondern aufgrund der Akten entschieden. Die (zudem bei der unzuständigen Behörde eingereichte) Einsprache gegen die Beweisaufgaben ist damit gegenstandslos geworden.

#### **E. 1.2**

Streitig war der Abzug von Fr. 5'844.-- für die Kosten der Fahrt mit dem Auto vom Wohnort Oberbuchsiten zum Arbeitsort in Zürich zwei Mal pro Woche an 72 Arbeitstagen. Die Fahrkosten für die Benutzung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg gelten als abzugsfähig, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen oder deren Benutzung unzumutbar ist. Das trifft insbesondere dann zu, wenn der Steuerpflichtige gebrechlich oder kränklich ist, die nächste Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels weit von der Wohn- oder Arbeitsstätte entfernt ist, Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss nicht zu fahrplanmässigen Zeiten erfolgen oder der Steuerpflichtige für seine Berufsausübung auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist (ASA 41 S. 587; Urteil 2A.389/1994 vom 25. April 1995, NStP 49/1995 S. 81 E. 2; Urteil 2A.502/1995 vom 21. Mai 1995 E. 2a/cc). Eine solche Notwendigkeit ist vorliegend nicht dargetan. Es wird auch nicht geltend gemacht, dass die Züge zwischen Oberbuchsiten (Wohnort) und Zürich (Arbeitsort) nicht regelmässig verkehren. Der Beschwerdeführer benötigt für die Wegstrecke vom Wohnort zum Bahnhof zu Fuss 12-15 Minuten (800 Distanz-/25 Höhenmeter plus

Perronunterführung). Gemäss den von den Beschwerdeführern eingereichten Fahrplänen beläuft sich die Reisezeit mit Zug, Tram und Bus pro Weg auf 72-79 Minuten (mit Umsteigen). Die Fahrstrecke mit dem Auto von Oberbuchsitzen nach Zürich beträgt 70 km. Die Beschwerde enthält keine Angaben, wo der Beschwerdeführer in Zürich sein Auto parkiert bzw. wie er in die Stadt gelangt. Erfahrungsgemäss ist in der Agglomeration Zürich in der Regel mit erheblichem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Benutzung des privaten Motorfahrzeuges dem Beschwerdeführer eine erhebliche Zeitersparnis bringen könnte.

## **E. 2**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG mit summarischer Begründung des Urteils zu erledigen. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens ( Art. 65 BGG ) sind den Beschwerdeführern aufzuerlegen; sie haften hierfür solidarisch ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.